



Aufnahmeantrag **Luftsportverein Warburg e.V.**

Postfach 1206 – 34402 Warburg

www.lsv-warburg.de

info@lsv-warburg.de

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

Wohnort

Beruf

Emailadresse

Telefonnummer

Mobilfunknummer

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Luftsportverein Warburg e.V. unter Anerkennung der Vereinssatzung sowie ihrer Ordnungen ab dem

_____ . _____ . _____

als

☐

förderndes Mitglied

☐

aktives Mitglied .

SEPA LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige den Luftsportverein Warburg e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Luftsportverein Warburg e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

KONTOVERBINDUNG

IBAN

Kreditinstitut

ANGABEN ZUM KONTOINHABER - ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (nur auszufüllen, wenn das aufzunehmende Mitglied minderjährig ist)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

Wohnort

Datum

Unterschrift neues Mitglied

Unterschrift Erziehungsberechtigter

VERZICHTSERKLÄRUNG

Von der Versicherungsordnung des LSV Warburg e.V. habe ich Kenntnis genommen. Ich verzichte auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem LSV Warburg und dem Deutschen Aero-Club, seinen Mitgliedern und Untermitgliedern, die über den bestehenden Versicherungsschutz hinausgehen. Diese Erklärung gilt, gleichviel aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden. Sie erstreckt sich gleichzeitig auf solche Stellen und Personen, die aus meinem Versicherungsfall selbständig sonst Ansprüche herleiten können. Ich kenne die Versicherungsordnung des Vereins und weiß, dass ich mich über diese Versicherung hinaus auf eigene Kosten höher versichern kann.

ERKLÄRUNG ÜBER STRAFVERFAHREN

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß, dass Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren gegen mich zur Zeit nicht anhängig sind.

Name

Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen ist zusätzlich das Einverständnis / die Zustimmungserklärung beider Erziehungsberechtigter erforderlich.

- 1) Zu den oben genannten Erklärungen erteilen wir unsere Zustimmung.
- 2) Als Eltern bzw. Vormund stimmen wir
 - der Ausbildung und beabsichtigten Erteilung der Lizenz zur Tätigkeit als Luftfahrtpersonal zu (aktives Mitglied)
 - der Mitgliedschaft im LSV Warburg e.V. zu. (aktives oder passives Mitglied)

Vor- und Zuname

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Vor- und Zuname

Unterschrift Erziehungsberechtigter

ANLAGEN

- Gebührenordnung
- Versicherungsordnung
- Satzung

- Flugordnung (nur für aktive Mitglieder)
- Flugerfassung (nur für aktive Mitglieder)

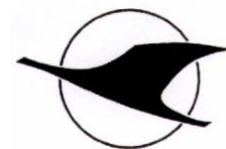
Aufnahmeantrag entgegengenommen und Anlagen ausgehändigt:

Unterschrift Vorstand



Gebührenordnung

LSV Warburg e.V.



BEITRÄGE	Erwachsene (ab 18 J.)	Auszubildende + Studenten (bis max. 30 J.)	Jugendliche / Schüler (bis max. 20 J.)
Aufnahmegebühr (einmalig für Aktive)	150,00 €	100,00 €	50,00 €
Monatsbeitrag (aktive Mitglieder)	22,00 €	17,00 €	12,00 €
Monatsbeitrag (fördernde Mitglieder)	10,00 €	10,00 €	10,00 €

FLUGGEBÜHREN FÜR VEREINSMITGLIEDER		
Windenstart für Segelflugzeuge (bis 50 Starts pro Jahr)		23,00 € / Monat
Windenstart für Segelflugzeuge (>50 Starts pro Jahr)		3,50 € / Start
Quaxfond / Tag	(Flugzeugcharter)	10,00 €
Motorsegler Dimona HK36 TS80	(Minute)	1,30 € (78€/h)

GEBÜHREN FÜR NICHT – MITGLIEDER	
Windenstart	5,50 €
Windenstart nach Außenlandung (Mitglieder im Bezirk 15 + Dehausen)	1. Versuch kostenlos 2. Versuch: 4,50 €
Landegebühr für motorgetriebene Flugzeuge	3,00 €

GASTFLÜGE	
Segelflugzeug (Windenstart) * etwa 5 - 15 Minuten ... jede weitere Minute	20,00 € 1,00 €
Motorsegler * etwa 15 Minuten ... jede weitere Minute	35,00 € 2,00 €

SCHNUPPERKURS	
8 Starts & Landungen im Segelflugzeug	80,00 €
8 Starts & Landungen im Motorsegler (ca.15 min / Flug)	180,00 €
je 4 Starts & Landungen im Motorsegler / Segelflug	130,00 €

<i>SONSTIGE KOSTEN</i>	
Nicht geleistete Arbeitsstunde	25,00 €
Unterstellgebühr Halle 1 (Boden vorne)	250,00 € / Jahr
Unterstellgebühr Halle 1 (Boden hinten)	200,00 € / Jahr
Unterstellgebühr Halle 1 (hängend)	150,00 € / Jahr
Unterstellgebühr Halle 3 (Hangar)	300,00 € / Jahr
Unterstellgebühr Halle 3 (Flugzeug im Hänger)	150,00 € / Jahr
Überdachung (Flugzeug im Hänger)	100,00 € / Jahr

<i>AUFENTHALT AM PLATZ</i>	
Zelt / Wohnwagen / Unterkunft / Mitglied	1,50 € / Tag
Übernachtung von Freunden / Bekannten - pro Person	3,00 € / Tag
Miete Unterkunft für Feiern etc.	1,50 € / Pers.
Strom vom Campingplatz -Verteilerkasten	0,50 € / kWh

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Luftsportverein Warburg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Warburg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Luftsports und der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Vorträge, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen um den Luftsportgedanken zu fördern
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
5. Beteiligung an Kooperationen
6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

2. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten bis zu maximal 50 Arbeitsstunden ersatzweise Geldzahlungen zu leisten.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden von Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1 Mitglied der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

8. Jedes aktive- und Ehrenmitglied, das mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist, ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wählbar zum Geschäftsführenden Mitglied sind aktive Mitglieder welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und drei Jahre Vereinszugehörigkeit besitzen. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Vermögensverwalter

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Geschäftsführer
 - dem technischen Leiter
 - dem Jugendvertreter

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
Ausnahme bildet hier der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt

werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den deutschen Aero-Club, Landesverband NRW, Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.10.2014 beschlossen.

FLUGORDNUNG

1. Voraussetzungen für die Nutzung der Vereinsflugzeuge

- aktives Mitglied im LSV Warburg e.V.
- gültige Lizenz für das jeweilige Luftfahrzeug (LFZ) und Einweisung auf dem entsprechenden Flugzeugtyp.
- Flugschüler im Rahmen der Flugausbildung im LSV Warburg e.V.

2. Pflichten des Piloten

- LFZ ausschließlich in den zulässigen Betriebsgrenzen betreiben und sorgfältig behandeln.
Bedenke: Es ist auch Dein Eigentum
- Schäden und Mängel am LFZ unmittelbar dem Vorstand melden.
*Bedenke: Aus kleinen Schäden können schnell Große entstehen
Du gefährdest Dein Leben, das Deiner Mitflieger und anderer Clubmitglieder*
- LFZ gereinigt in der Halle abstellen, unabhängig vom Verhalten des Vorbenutzers.
- Das Bordbuch, die Kladde sowie die Startliste ordnungsgemäß führen.
- SBO beachten
- Das „Chartern“ eines LFZ für mehrere Tage (private Nutzung) nur mit Vorstandsbeschluss (Vertrag / Versicherung) .
- Ein Flugzeugtyp nur dann fliegen, wenn dieser innerhalb der letzten 90 Tage geflogen oder ein Checkflug durchgeführt wurde (gilt nicht für Fluglehrer).

3. Versicherung / Selbstbeteiligung

- Die Schadens-Selbstbeteiligung (SB) beträgt: 1000 € für Segelflugzeuge
2500 € für Motorsegler

Wenn tatsächlich ein außergewöhnliches Ereignis eintreten sollte, ist durch die Fluglehrer zu entscheiden, wie der Pilot weitergebildet werden muss, um dem Entstehen weiterer solcher Situationen vorzubeugen. Erst nach erfolgreicher Weiterbildung darf der Pilot wieder Alleinflüge absolvieren

- Für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden haftet der Pilot voll. Dies gilt ebenfalls, falls der Pilot ein LFZ innerhalb der letzten 90 Tage geflogen hat.
- Ausbildungsflüge mit Fluglehrer sind von der SB ausgenommen.
Für allein fliegende Flugschüler gilt die hier festgelegte Schadens-Selbstbeteiligung.

Ich bestätige, dass ich die Flugordnung des LSV Warburg e.V. einhalten werde.

Name des Piloten + ggf. Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift(en)